

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. — Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes. — Wirtschaftsarten. — Ausschreiben.

Ausführungs-Verordnung

zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917
vom 9. August 1917.

Auf Grund der §§ 71, 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507 ff.) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde ist in dem Falle des § 62 unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, im übrigen der Provinzialausschuss.

Gemeinde ist jeder im Sinne des Artikels 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband.

Buständige Behörde ist das Kreisamt.

Kommunalverband ist der Kreis, sofern nicht nach § 72 Abs. 2 mehrere Kreise zu einem Kommunalverband vereinigt sind.

§ 2. Für die nach § 72 Abs. 2 bezeichneten Kommunalverbände ist je ein Verbandsausschuss zu bestellen.

Derselbe hat zu bestehen:

1. aus den Kreisdirektoren der beteiligten Kreise als Vorstand;
2. aus je zwei Vertretern dieser Kreise, die nebst je einem Erfahrmann von jedem Kreisaußschuß aus seiner Mitte zu wählen sind, als Mitgliedern.

Gehört eine der Städte mit über 20 000 Einwohnern einem derartigen Kommunalverband an, so hat deren Oberbürgermeister in dem Verbandsausschuss Sitz und Stimme; er kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Verbandsausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Kreise sind besorgt, gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses binnen der Ausschlussfrist von einer Woche die Entscheidung unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe anzurufen; deren Entscheidung ist endgültig.

Den Vorsitz in dem Verbandsausschuss und dessen Vorstand hat der dienstälteste Kreisdirektor, der auch die laufenden Geschäfte am Sitz des Kommunalverbandes zu führen hat; stellvertretender Vorsitzender ist der nächstälteste Kreisdirektor.

Der Vorsitzende vertritt den Kommunalverband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die zur Durchführung der Ausschlußbeschlüsse, sowie die zur Verwaltung und Regelung der Verbandsangelegenheiten erforderlichen Verfügungen mit Rechtswirkung für den Kommunalverband. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, den Beschlüssen des Verbandsausschusses und den Anordnungen des Vorsitzenden zu entsprechen.

Die für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb des Kommunalverbandes erforderlichen Geldmittel haben die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsausschusses unter anteilweiser Verteilung nach der Bevölkerungsziffer der letzten Volkszählung anzubringen.

Ueberschüsse oder Verluste werden auf die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsausschusses verteilt.

§ 3. Die Unterabteilung und Bedarfsregelung der Meie, die die Kommunalverbände nach § 55 zu beanspruchen haben, erfolgt durch die Landesfuttermittelstelle als Vermittlungsstelle im Sinne des § 71 Abs. 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die beim Ansmahlen ihres Getreides anfallende Meie zurückzugeben und der vorgenannten Stelle zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die zur Durchführung der in den §§ 57 bis 63 bezeichneten Maßnahmen zu bildenden Ausschüsse (§ 64) sind bei Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Kommunalverband von dem Verbandsausschuss, in den übrigen Kommunalverbänden von dem Kreisaußschuß zu wählen. Im Falle des § 66 ist der Ausschuß von der Stadt- oder Gemeindevertretung zu wählen.

§ 5. Anordnungen nach den §§ 57 bis 63 bedürfen unserer Genehmigung.

§ 6. Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem 16. August 1917 in Kraft.

Darmstadt, den 9. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Inneren.
S. B.: Schliephals.

Bekanntmachung.

Betr.: Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 138) bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß am 1. September l. J. eine Bestandserhebung und Bedarfsanmeldung an Heiz- und Brennstoffen der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes in den Landgemeinden des Kreises stattfinden wird. Entsprechende Erhebungsformulare werden vor dem 1. September den Vorständen der Haushaltungen, allen Behörden, Anstalten, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Kirchen, Schulen usw. durch die zustehende Bürgermeisterei zugestellt werden. Die den Auskunftspflichtigen zugehenden Formulare sind von diesen vollständig und gewissenhaft auszufüllen und am 2. September l. J. der Bürgermeisterei wieder abzuliefern, bei Weidung der in den §§ 17 und 18 der obengenannten Bekanntmachung aufgeführten Strafen und der Nichtberücksichtigung bei der Beflieferung.

Gießen, den 17. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie vor.

An die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Die für die obengenannte Erhebung erforderlichen Formulare werden Ihnen in Kürze zugehen. Sie wollen alsdann die vorstehende Bekanntmachung sofort örtlich zur öffentlichen Kenntnis bringen, die Formulare an die Vorstände der Haushaltungen usw. noch vor dem 1. September l. J. verteilen und dafür sorgen, daß Ihnen die ausgefüllten Formulare am 2. September sämtlich wieder zugehen. Es bleibt Ihnen hierbei überlassen, ob Sie die Formulare, wie dies bei sonstigen Zählungen der Fall ist, durch geeignete Erheber verteilen und sie statt unmittelbarer Ablieferung an Sie durch den Erheber am 2. September l. J. wieder einsammeln lassen, oder ob Sie die direkte Ablieferung an Sie vorziehen wollen.

Die ausgefüllten Formulare sind uns spätestens bis zum 4. September l. J. sämtlich zuzusenden. Einer Zusammenstellung der Einträge in den Formularen durch Sie für die ganze Gemeinde bedarf es nicht. Eine solche wird vielmehr hier veranlaßt.

Ueberschüssige Formulare sind sofort hierher zurückzusenden, damit sie dort, wo Formulare fehlen sollten, verwendet werden können; fehlende Formulare sind anzufordern.

Gießen, den 17. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wirtschaftsarten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zweck Eintrags in die Viehzählung der hier über jeden landwirtschaftlichen Betrieb zu führenden Wirtschaftsarten erhalten Sie in Kürze Erhebungsformulare zur Veranlassung von deren Ausfüllung hinsichtlich der verschiedenen im Besitz der Viehhalter sich befindlichen Viehhaltungen. Die Erhebungen sind gleichzeitig mit der am 1. September d. J. stattfindenden Viehzählung zu machen, und sind alsdann die ausgefüllten Formulare, gemeindefolgerweise gesammelt, an uns bis zum 4. September d. J. einzusenden. Es wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, daß die Formulare an uns und nicht, wie die übrigen am 1. kommenden Monats erscheinenden Erhebungsergebnisse an die Großb. Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden sind.

Gießen, den 21. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Ausschreiben über das Nähere wegen der am 1. September l. J. stattfindenden Viehzählung wird im nächsten Kreisblatt abgedruckt werden.